IMT Nuremberg Archives

H – 2181

International Court of Justice

Ri.Exhibit Nr. 281

A b s c h r i f t

aus: Dokumente der deutschen Politik Band 8 I

Seite 316 bis 325

Nr. 45

Dreimaechtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan
vom 27. September 1940.

Die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan sehen es als eine Voraussetzung fuer einen dauerhaften Frieden an, dass jede Nation der Welt den ihr gebuehrenden Raum erhaelt, Sie haben deshalb beschlossen, bei ihren Bestrebungen im gross=ostasiatischen Raum und in den europaeischen Gebieten Seite an Seite zu stehen und zuammenzuarbeiten, wobei es ihr vornehmstes Ziel ist, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen und aufrecht=zuerhalten, die geeignet ist, Gedeihen und Wohlfahrt der dor=tigen Voelker zu foerdern. Es ist ferner der Wunsch der drei Regierungen, die Zusammenarbeit auf solche Nationen in anderen Teilen der Welt auszusehnen, die geneigt sind, ihren Bemuehungen eine aehnliche Richtung wie sie selbst zu geben, damit so ihre auf den Weltfrieden als Endziel gerichteten Bestrebungen ver=wirklicht werden koennen. Dementsprechend haben die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan folgendes vereinbart:

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 281
April 10 Filed 1946

Fortsetzung Blatt 2

H2181 - 0002

Ri-Exhibit Nr. 281

A b s c h r i f t

aus " Dokumente der deutschen Politik "
Band 8 / I Seite Nr. 316 bis 325.

Nr. 2

Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan
vom 27.September 1940.

Artikel I

Japan anerkennt und respektiert die Führung Deutschlands und Italiens bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa.

Artikel II.

Deutschland und Italien anerkennen und respektieren die Führung Japans bei der Schaffung einer neuen Ordnung im grossastasiatischen Raum.

Artikel III.

Deutschland, Italien und Japan kommen überein, bei ihren Bemühungen auf der vorstehend angegebenen Grundlage zusammenzuarbeiten. Sie übernehmen ferner die Verpflichtung, sich mit allen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Mitteln gegenseitig zu unterstützen, falls einer der drei Vertragschliessenden Teile von einer Macht angegriffen wird, die gegenwärtig nidht in den europäischen Krieg oder in den chinesisch-japanischen Konflikt verwickelt ist.

Artikel V.

Deutschland, Italien und Japan erklären, dass die vorstehenden Abmachungen in keiner Weise den politischen Status berühren, der gegenwärtig zwischen jedem der drei Vertragschliessenden Teile und Sowjet-Russland besteht.

. . . . . folgen Unterschriften.

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt.

H2181 - 0003

Filed April 10, 1946
H Bufning
Secy

H-2181

Ri=Exhibit Nr. 281

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

281

H2181-0004